



SCHUTZMARKE



VERBAND SCHWEIZERISCHER ARMATURENFABRIKEN  
UNION DE FABRIQUES SUISSES DE ROBINETTERIE

3001 Bern, Bollwerk 21, Postfach 6624

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

Neues Postfach: 8735



Bern, 27. Dezember 2012 ZU/RR

### Revision der Bundesgesetzgebung über die Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24.12.2012 hat uns die Post mitgeteilt, dass unser Schreiben an Sie vom 21.12.2012 bei der Verarbeitung beschädigt worden sei und das Schreiben deshalb nicht zugestellt werden können. In der Beilage lasse ich Ihnen daher das Schreiben vom 21.12.2012 noch einmal (als Kopie) zukommen.

Für die Kenntnisnahme danke ich Ihnen sehr.

Freundliche Grüsse  
VERBAND SCHWEIZERISCHER  
ARMATURENFABRIKEN

Jörg Zumstein, Sekretär  
i.A. Raffael Ramel

**Beilage:**  
Schreiben vom 21.12.2012



SCHUTZMARKE  
URS

VERBAND SCHWEIZERISCHER ARMATURENFABRIKEN  
UNION DE FABRIQUES SUISSES DE ROBINETTERIE

3001 Bern, Bollwerk 21, Postfach 6624

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

**Neues Postfach: 8735**

Bern, 21. Dezember 2012 ZU

### **Revision der Bundesgesetzgebung über Bauprodukte (BauPG und BauPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Revision der Bundesgesetzgebung über die Bauprodukte. Gerne nehmen wir innert Frist zur Vorlage Stellung.

#### **Vorbemerkungen**

Der Verband der Schweizerischen Armaturenhersteller umfasst sechs Mitglieder, welche alle ihre Entwicklungs- und Produktionsstandorte in der Schweiz haben. Die Branche weist eine hohe Innovationskraft auf und gewährleistet im Hinblick auf die Verwendung ihrer Produkte für Trinkwasserinstallationen höchste Werkstoff- und Fertigungsqualität. Trotz der im Vergleich zum europäischen Umland hohen Entwicklungs-, Werkstoff- und Fertigungskosten werden die Produkte der Verbandsmitglieder in der weit überwiegenden Mehrzahl der Gebäudeinstallationen in der Schweiz gewählt. Dasselbe gilt für Sanierungen und Ersatzinstallationen.

Vor diesem Hintergrund ist die kommunizierte Zielsetzung der Revision der Gesetzgebung über die Bauprodukte, nämlich die Harmonisierung mit den in der EU geltenden Richtlinien, um den freien Warenverkehr zu ermöglichen, aus Sicht des URS-Verbandes von untergeordneter Bedeutung. Selbstverständlich soll aber die freie Zirkulation von in der Schweiz entwickelten und hergestellten Bauprodukten auf dem gesamten europäischen Markt nicht gehindert werden. Es gilt daher, Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

#### **Entwurf BauPG**

##### **Art. 1**

Wir ziehen für Abs. 4 die Variante 1 vor, weil sie eine klare Abgrenzung schafft. Zudem bilden Bauprodukte eher nicht den klassischen Anwendungsfall für die Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes.

**Art. 3**

Ein Bauprodukt kann die gemäss Abs. 2 gestellten Grundanforderungen nur erfüllen, wenn es vorgängig der „normalen Instandhaltung“ auch fachgerecht errichtet bzw. installiert wurde. Diese Feststellung ist vor allem von Bedeutung in Bezug auf das Angebot von Fachmärkten, welche Bauprodukte i.S. des BauPG anbieten. Die Herstellerin soll demnach nur dann nach dem BauPG belangt werden können, wenn der Endverbraucher nachweist, dass das (schadhafte) Produkt fachgerecht installiert, verwendet und instand gehalten wurde.

Art. 3 Abs. 2 muss daher lauten: *„Bauwerke müssen nach fachgerechter Errichtung oder Installation sowie bei fachgerechter Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum die nachstehenden Grundanforderungen erfüllen.“*

**Entwurf BauPV****Anhang 1:**

Auch hier ist zu spezifizieren, dass die Grundanforderungen an *„fachgerecht errichtete und unterhaltene Bauwerke“* gestellt werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Hinweise unter Art. 3 BauPG.

Was schliesslich die Umsetzung der Gesetzgebung über die Bauprodukte betrifft, so weisen wir darauf hin, dass die Produkte der Armaturenindustrie durch den Schweizerischen Verein für das Gas- und Wasserfach SVGW geprüft und zertifiziert werden. Diese Dienstleistungen erbringt die in diesem Bereich sehr gut qualifizierte technische Prüfstelle des SVGW unseres Wissens auch für Hersteller aus dem EU-Raum. Es ist daher durch das BBL sicherzustellen, dass die technische Prüfstelle des SVGW als notifizierte Stelle i.S. von Anhang 4 der Bauprodukteverordnung anerkannt wird. So kann die Koordination der technischen Bewertungen auf europäischer Ebene erleichtert, wenn nicht gewährleistet werden, was dem Abbau von Handelshemmnissen zudient.

Mit freundlichen Grüssen  
VERBAND SCHWEIZERISCHER  
ARMATURENFABRIKEN URS



Jörg Zumstein, Sekretär

cc: - Mitgliedschaft